

---

**NR. 04/2013**

**30.04.2013**

---

**1. Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden internetbasierten  
Fernstudiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-online)\*  
der „Alice-Salomon“ Hochschule Berlin**

-----  
\* Vom Akademische Senat auf seiner Sitzung am 09.04.2013 beschlossen und gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch die Rektorin bestätigt.

---

**HERAUSGEBER/IN:** Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
**ANSCHRIFT:** Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums
- § 4 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 5 Berufspraktische Studien
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Abschluss des Studiums und Bildung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten  
Anlage 1: Muster-Studienverlaufsplan

## **Präambel**

Der Akademische Senat hat am 09.04.2013 die erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-online) gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG in der Fassung vom 13.02.2003, zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Durchführung des berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengangs Bachelor Soziale Arbeit (im Folgenden BASA-online) an der „Alice-Salomon“- Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (im Folgenden ASH Berlin).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Bachelor of Arts“ (B. A.) (AMBl. Nr. 2/2009 vom 03.02.2009 sowie der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Bachelor of Arts“ (B. A.) (AMBl. Nr. 36/2008 vom 03.12.2008) der ASH Berlin. Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der in Nr. 1 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

Der berufsbegleitende internetbasierte Fernstudiengang BASA-online vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Darüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.

## **§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums**

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erworben hat.
- (2) Zum Studium kann ferner vorläufig zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat. Ersatzzeiten sind anzurechnen. Studierende, die mit einer fachgebundenen Studienberechtigung gem. §11 BerlHG an der ASH Berlin vorläufig immatrikuliert worden sind, müssen als Voraussetzung für die endgültige Immatrikulation bis zum Ende des

zweiten Semesters, längstens jedoch bis zum Ende des vierten Semesters Prüfungsleistungen in den in der Anlage aufgeführten Modulen im Umfang von 40 Credits erbringen.

- (3) Für die Zulassung ist immer erforderlich:
  - eine mindestens 3-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Vollarbeitszeit sowie
  - eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit von mehr als 15 Stunden pro Woche.
- (4) Die einschlägige berufliche Tätigkeit gem. § 3 Abs. 3 ist jeweils bei der Rückmeldung zum nächsten Semester in Form einer aktuellen Arbeitsbescheinigung nachzuweisen.

#### **§ 4 Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studiengang BASA-online wird als berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen angeboten und ist als Teilzeitstudium angelegt.
- (2) Drei Viertel der Regelstudienzeit entfallen auf das online angeleitete Fernstudium unterstützt durch Online-Studienmaterialien. Ein Viertel der Regelstudienzeit entfallen auf Präsenzveranstaltungen.
- (3) Das Modulangebot besteht ausschließlich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus, die Zuordnung von Leistungspunkten (Credits) sowie die Art der Leistungserbringung erfolgt in Anlage 1 (Muster-Studienverlaufsplan).
- (4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Credits einschließlich der Berufspraktischen Studien gem. § 6.
- (5) Das Studium kann nach einer Regelstudienzeit von vier Studienjahren bzw. acht Semestern mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss abgeschlossen werden.

#### **§ 5 Berufspraktische Studien**

- (1) Das Studium beinhaltet zwei Berufspraktische Studien (im Folgenden BPS) zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung. Sie ermöglichen den Studierenden, selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit zu erkennen und differenziert zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Grundlage sind die bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns. Die Studierenden lernen die sozialadministrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen und berücksichtigen.
- (2) Die erste Phase der BPS besteht in der Regel aus der fortgeführten Berufstätigkeit im Sozialen Bereich über den gesamten Verlauf des Studiums. Zusätzlich nehmen die Studierenden an speziellen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zwischen dem 5. und 8. Studienhalbjahr teil. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen kann durch Supervision, die im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgt, ersetzt werden. Die erste Phase der BPS umfasst 30 Credits.
- (3) Die zweite Phase der BPS wird in Form von zwei Projektarbeiten, die sich jeweils über zwei Semester erstrecken, erbracht (Theorieprojekt: 3./4. Semester und Praxisprojekt: 7./8. Semester, siehe Anlage 1). Die zweite Phase der BPS entspricht 30 Credits, wovon 10 Credits auf das Theorie- und 20 Credits auf das Praxisprojekt entfallen. Die Projekte werden jeweils mit einer Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 abgeschlossen.

#### **§ 6 Lehr- und Lernformen**

- (1) Online-Module

Der Studiengang beinhaltet 17 Online-Module. Online-Module sind Lerneinheiten, die den Studierenden über das Internet angeboten werden. Über ein Lernportal greifen die Studierenden auf die Lehr- und Lernmaterialien zu. Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden, Prüferinnen und Studiengangsbetreuerinnen erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien des Internets.

(2) Präsenz-Module

Der Studiengang beinhaltet insgesamt acht Präsenz-Module. Präsenz-Module sind Lerneinheiten, in denen Studierende und Lehrende zeitlich (Präsenzzeiten) und örtlich (an der Hochschule) zusammen arbeiten.

(3) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Präsenz-Modul 6) dienen der Aufarbeitung der beruflichen Praxis während der ersten Phase der BPS.

## § 7 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Folgende Prüfungsleistungen sind zulässig:

1. mündliche Prüfungsleistungen
2. schriftliche Prüfungsleistungen
3. Projektarbeit (BPS: Theorie- und Praxisprojekt)
4. Bachelorarbeit und Kolloquium (vgl. § 9)

Prüferin ist die Lehrende, deren Modulveranstaltung die Studierende belegt hat.

(2) Definitionen zu den Leistungsarten

1. Mündliche Prüfungsleistung

Abweichend von der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Bachelor of Arts“ (B. A.) (AMBl. Nr. 2/2009 vom 03.02.2009) wird hier eine mündliche Prüfungsleistung als mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung definiert. Die Studierende soll nachweisen, dass sie themenspezifische Aufgaben/Vorhaben wissenschaftlich bearbeiten und präsentieren kann. Unter einer Präsentation ist eine Darbietung zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische oder andersartige Informationen enthält, um das gestellte Thema einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

Folgende Prüfungsleistungen sind zulässig: mündliche Präsentationen, (Online-)Vorträge, Kolloquien und andere adäquate Formen.

Mündliche Prüfungsleistungen können nur in Präsenz-Modulen erbracht werden.

2. Schriftliche Prüfungsleistung

Schriftliche Prüfungsleistungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende

- zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zu den Themenbereichen des jeweiligen Moduls,
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Das Thema der schriftlichen Prüfungsleistung wird von der Prüferin festgelegt. Das Thema ist von der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten.

Prüfungen in den Online-Modulen erfolgen nur schriftlich und in digitaler Form.

Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte, Dokumentationen, Arbeitsberichte, Klausuren, Auswertung von Gruppendiskussionen im Internet, schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben, Begutachtung von (E-)Portfolios, Projektberichte, Aufsätze, Essays oder andere wissenschaftliche Abhandlungen und andere adäquate Formen.

3. Projektarbeit

Im Rahmen der BPS (vgl. § 5 Abs. 3) muss die Studierende zwei Projektarbeiten erstellen.

1. Gegenstand des Theorieprojekts ist eine selbst gewählte Fragestellung aus der beruflichen Praxis, die mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien bearbeitet wird.
2. Gegenstand des Praxisprojekts ist es, ein Veränderungsvorhaben im Kontext der eigenen sozialarbeiterischen Tätigkeit zu konzipieren, umzusetzen und zu evaluieren.

Durch die Projektarbeiten sollen handlungsfeldbezogene Kompetenzen (Fachkompetenz, Methodenkompetenz) und entsprechende Schlüsselqualifikationen (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit) erlangt werden. Die Fähigkeit zur Entwicklung, Ausarbeitung und Präsentation von Konzepten soll im Rahmen der Projektarbeit nachgewiesen werden. Die Projektarbeiten beinhalten immer eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung.

- (3) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung wird nur von einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den ihrem Fachgebiet entsprechenden Anteil der Prüfungsaufgabe. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachgebietsanteile.
- (4) Mit Ausnahme der Klausuren, werden die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistung sowie die Art ihrer Bewertung von den Prüfenden festgelegt. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt:
  - bis zu 135 Minuten in den Modulen im Umfang von bis zu 5 Credits einschließlich,
  - bis zu 180 Minuten in den Modulen im Umfang von mehr als 5 Credits.

Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen Lehrenden geschrieben, die die betreffende Modulveranstaltung durchgeführt hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsführenden der Beginn, das Ende und besondere Vorkommnisse zu protokollieren.

- (5) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden. Dabei muss der Beitrag jeder einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Klausuren werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Für Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, besteht für die Studierende ein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Die Frist für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist das folgende Studienjahr. Im Einvernehmen mit der Prüferin kann eine Überschreitung dieser Frist genehmigt werden. Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, darf nur mit einem neuen Thema wiederholt werden, für andere Prüfungen gilt dies sinngemäß.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 125 Credits.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich, in der Regel im siebten Semester zu stellen.
- (4) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (5) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit.
- (6) Das Kolloquium ist nach Bestehen der Bachelorarbeit in der Regel noch im selben Semester abzuhalten. Die Prüfung wird gemeinsam von den Gutachterinnen der Bachelorarbeit als mündliche Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Note für das Kolloquium wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Ergebnis der Bewertung wird der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstand, Verlauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüferinnen zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Für die Führung dieses Protokolls kann von beiden Prüferinnen eine Beisitzerin herangezogen werden.
- (7) Das Kolloquium dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.
- (8) Ist das Kolloquium erfolgreich bestanden, wird aus der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums die Gesamtnote des Moduls berechnet. Sie ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit (12 Credits) und der Note des Kolloquiums (3 Credits).

#### **§ 10 Abschluss des Studiums und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die studienbegleitenden Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Gesamtwert von 195 Credits sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den zugehörigen Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der dreifach gewichteten Note für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums gebildet.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, die Berufspraktischen Studien bestanden und 210 Credits erreicht wurden.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Rektorin der ASH Berlin den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang Bachelor Soziale Arbeit (BASA-online) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2010/11 oder später aufnehmen.

Prof. Dr. Theda Borde  
Rektorin

## Anlage 1: Muster-Studienverlaufsplan BASA-online<sup>12</sup>

1. Semester					
ONLINE-MODULE		O 1 Geschichte und Struktur Sozialer Arbeit	O 2 Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit		15
	PL	1 SPL	1 SPL		
	F	A	B		
	CP	10	5		
PRÄSENZ-MODUL		P 1 Wissenschaftliches Arbeiten und Medienkompetenz			5
	PL	1 SPL oder 1 MPL			
	F	A			
	CP	5			
BPS		BPS I <sup>3</sup> (1. - 8. Semester)			
CP gesamt					20

2. Semester					
ONLINE-MODULE		O 3 Familie: eine multi-disziplinäre Einführung	O 4 Arbeit: eine multi-disziplinäre Einführung	O 5 Grund-sicherung, Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht	15
	PL	1 SPL	1 SPL	1 SPL	
	F	C	C	B	
	CP	5	5	5	
PRÄSENZ-MODUL		P 2 Beobachtung, Dokumentation, Kommunikation			5
	PL	1 SPL oder 1 MPL			
	F	A			
	CP	5			
BPS		BPS I			
CP gesamt					20

<sup>1</sup> Diese Übersicht enthält die nachzuweisenden Module und die entsprechenden Prüfungsanforderungen. Die zeitliche Abfolge dient als Empfehlung zur Belegung.

<sup>2</sup> **Legende:** CP = Credit Points, PL = Prüfungsleistung, SPL = Schriftliche Prüfungsleistung, WPM = Wahlpflichtmodul, MPL = Mündliche Prüfungsleistung, BPS = Berufspraktische Studien, O = Online-Modul, P = Präsenz-Modul, F = Fachgebiet,

Fachgebiet A = Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit,  
 Fachgebiet B = Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit und  
 Fachgebiet C = Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

<sup>3</sup> Die erste Phase der BPS besteht in der Regel aus der fortgeführten Berufstätigkeit im Sozialen Bereich über den gesamten Verlauf des Studiums. Zusätzlich nehmen die Studierenden an speziellen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zwischen dem 5. und 8. Studienhalbjahr teil. Die erste Phase der BPS umfasst 30 Credits.



3. Semester				
ONLINE-MODULE		<b>O 6</b> Soziale Gerechtigkeit: eine multidisziplinäre Einführung	<b>O 7</b> Inklusion / Exklusion: eine multidisziplinäre Einführung	
	PL	1 SPL	1 SPL	
	F	C	C	
	CP	5	5	10
PRÄSENZ-MODUL		<b>P 3</b> Gestaltung, Kreativität und Präsentation		
	PL	1 SPL oder 1 MPL		
	F	A		
	CP	5		5
BPS		<b>BPS II</b> <sup>4</sup> (Theorieprojekt: 3. und 4. Semester)		
	PL	(siehe 4. Semester)		
	CP	(siehe 4. Semester)		
		<b>BPS I</b>		
				CP gesamt
				15

4. Semester				
ONLINE-MODULE	Wahlpflichtmodule (WPM: einen Themenbereich auswählen)			
WPM-Thema 1 Kinder- u. Jugendhilfe	<b>O 8.1</b> Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Einführung	<b>O 9.1</b> Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Lebenswelten und Hilfeplanung	<b>O 10.1</b> Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Dialog und Intervention	

<sup>4</sup> Die zweite Phase der Berufspraktischen Studien (BPS II) wird in Form von zwei Projektarbeiten, die sich jeweils über zwei Semester erstrecken, erbracht (Theorieprojekt im 3./4. Semester und Praxisprojekt im 7./8. Semester). Die Projekte werden jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (vgl. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung).

<b>WPM-Thema 2 Rehabilitation</b>		<b>O 8.2</b> Soziale Arbeit in der Rehabilitation: Einführung	<b>O 9.2</b> Soziale Arbeit in der Rehabilitation: Lebenswelten und Teilhabeplanung	<b>O 10.2</b> Soziale Arbeit in der Rehabilitation: Dialog und Intervention	
<b>WPM-Thema 3 Alte Menschen</b>		<b>O 8.3</b> Soziale Arbeit mit alten Menschen: Einführung	<b>O 9.3</b> Soziale Arbeit mit alten Menschen: Lebenswelten und Case-Management	<b>O 10.3</b> Soziale Arbeit mit alten Menschen: besondere Herausforderungen und Kooperationen	
<b>WPM-Thema 4 Bildung</b>		<b>O 8.4</b> Soziale Arbeit im Bereich Bildung: Einführung	<b>O 9.4a</b> Bildung in Kindheit und Jugend: Methoden und Instrumente  <b>O 9.4b</b> Bildung für Erwachsene und ältere Menschen: Methoden und Instrumente	<b>O 10.4a</b> Bildung in Kindheit und Jugend: besondere Herausforderungen und Kooperationen  <b>O 10.4b</b> Bildung für Erwachsene und ältere Menschen: besondere Herausforderungen und Kooperationen	
	<b>PL</b>	1 SPL	1 SPL	1 SPL	
	<b>F</b>	C	C	B	
	<b>CP</b>	5	5	5	15
<b>PRÄSENZ-MODUL</b>		<b>P 4</b> Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit			
	<b>PL</b>	1 SPL oder 1 MPL			
	<b>F</b>	A			
	<b>CP</b>	5			5
<b>BPS</b>		<b>BPS II</b> (Theorieprojekt: 3. und 4. Semester)			
	<b>PL</b>	1 Projektarbeit			
	<b>CP</b>	10			10
		<b>BPS I</b>			
				<b>CP gesamt</b>	30

5. Semester					
ONLINE-MODULE		<b>O 11</b> Organisation und Management Sozialer Arbeit	<b>O 12</b> Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete		15
	PL	1 SPL	1 SPL		
	F	A	B		
	CP	10	5		
PRÄSENZ-MODUL		<b>P 5</b> Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit			5
	PL	1 SPL oder 1 MPL			
	F	A			
	CP	5			
BPS		<b>BSP I</b>			
CP gesamt					20

6. Semester					
ONLINE-MODULE		<b>O 13</b> Projektplanung und (Selbst-) Evaluation	<b>O 14</b> Empowerment, Netzwerkarbeit, Anwaltschaft	<b>O 15</b> Soziale Arbeit und Wirtschaft	15
	PL	1 SPL	1 SPL	1 SPL	
	F	A	A	C	
	CP	5	5	5	
PRÄSENZ-MODUL		<b>P 6</b> Krisenintervention und Supervision			5
	PL	1 SPL oder 1 MPL			
	F	A			
	CP	5			
BPS		<b>BSP I</b>			
CP gesamt					20

<b>7. Semester</b>
--------------------

<b>ONLINE-MODULE</b>		<b>O 16</b> Soziale Arbeit und Gesundheit: Prävention und Gesundheitsförderung	<b>O 17</b> Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	10
	<b>PL</b>	1 SPL	1 SPL	
	<b>F</b>	C	B	
	<b>CP</b>	5	5	
<b>PRÄSENZ-MODUL</b>		<b>P 7</b> Ethik und professionelles Selbstkonzept in der Sozialen Arbeit		5
	<b>PL</b>	1 SPL oder 1 MPL		
	<b>F</b>	A		
	<b>CP</b>	5		
<b>BPS</b>		<b>BPS II</b> (Praxisprojekt: 7. und 8. Semester)		
	<b>PL</b>	(siehe 8. Semester)		
	<b>CP</b>	(siehe 8. Semester)		
		<b>BPS I</b>		
CP gesamt				15

<b>8. Semester</b>				
<b>PRÄSENZ-MODUL</b>		<b>P 8</b> Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern		5
	<b>PL</b>	aktive Teilnahme <sup>5</sup>		
	<b>CP</b>	5		
<b>ABSCHLUSS-MODUL</b>		<b>Bachelorarbeit und Kolloquium</b>		15
	<b>PL</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>Kolloquium</b>	
	<b>CP</b>	12	3	
<b>BPS</b>		<b>BPS II</b> (Praxisprojekt: 7. und 8. Semester)		20
	<b>PL</b>	1 Projektarbeit		
	<b>CP</b>	20		
		<b>BPS I</b> (incl. 2 SWS praxisbgl. LV)		
	<b>CP</b>	30		30
CP gesamt				70

<sup>5</sup> gem. § 6 Absatz 3 und 4 RSPO